

REGLEMENT über die WIEDERVERWERTUNG und ENTSORGUNG von ABFÄLLEN (Abfall-Reglement)

Die Einwohnergemeinde-Versammlung Läuelfingen erlässt, gestützt auf § 47, Abs. 1, Ziff. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement sorgt dafür, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für:

1.
 - a. Siedlungsabfälle und Sperrgut aus Haushaltungen
 - b. Organische Abfälle aus Gärten
 - c. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist
 - d. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern
 - e. Abfälle aus gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben
2. Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

Art. 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

1. Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
2. Organische Abfälle aus Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
3. Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
4. Sonderabfälle müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden, sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

5. Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen, zu verbrennen, in die Kanalisation einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.

B. SAMMELREINRICHTUNGEN

Art. 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

1. Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst den Abfall aller Wohn- und Geschäftshäuser, der öffentlichen Gebäude sowie von Industrie- und Gewerbebetrieben, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.
2. Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.
3. Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
 - a. in den mit Gebührenplomben oder Marken versehenen Kehrichtsäcken (einzeln oder in Containern)
 - b. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenplombe oder Marke:
in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (maximale Grösse 150 x 100 x 50 cm; Höchstgewicht 25 kg)
4. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe oder Marke versehen werden müssen.
5. Die Abfälle dürfen frühestens am Abend – sollten jedoch, wenn immer möglich, erst am Morgen vor der Abfuhr bereitgestellt werden. Abfallsäcke ohne Plomben oder Marken werden nicht mitgenommen. Der Gemeinderat ist berechtigt, solche Säcke zu öffnen und den Eigentümer festzustellen. Dieser wird nach Art. 14 bestraft.

Art. 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

1. Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:
 - a. Papier und Karton
 - b. Glas
 - c. organische Abfälle aus Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können (Grünabfuhr)
 - d. Weissblechdosen

- e. Aluminium
 - f. übrige Metalle
 - g. Tierkörper und Schlachtabfälle
 - h. Kleinmengen von Motor- und Speiseölen
2. Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt die Sammelorganisation für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
 3. Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfälle Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

Art. 6 Kompostierung

Die Gemeinde unterstützt und berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostanlagen.

Art. 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen

1. Sonderabfälle, sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
 - a. Motoren- und Speiseöle
 - b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
 - c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
 - d. Elektronische Anlagen (TV, Video, Computer)
 - e. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen usw.)
 - f. Quecksilber-Thermometer und –Barometer
 - g. Medikamente
 - h. Putz- und Reinigungsmittel
 - i. Pflanzenschutzmittel und Insektizide
 - k. Heimwerkerchemikalien (Farbe, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.)
 - l. Labor- und Fotochemikalien
 - m. Säuren und Laugen
2. Alle diese Sonderabfälle müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

Der Gemeinderat macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Er achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

3. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

C. FINANZIELLES

Art. 8 Gebühren

1. Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.
2. Die im Anhang 1 aufgeführten Gebühren werden jährlich durch die Budgetgemeindeversammlung unter einem separaten Traktandum festgelegt.
3. Für die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung kann der Gemeinderat beim Verursacher separate Gebühren erheben.

Art. 9 Abfallrechnung

1. Die Gemeinde führt eine besondere Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle verbucht werden.
2. Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Siedlungsabfälle und Sperrgut.

D. INFORMATION

Art. 10 Orientierung

1. Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.
2. Der Gemeinderat verteilt an alle Haushaltungen einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind. Bei Änderungen wird der Abfallkalender angepasst und erneut verteilt.
3. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden. Betreibt die Gemeinde einen eigenen Kompostplatz, so können dort auch Private ihre überschüssigen organischen Abfälle abgeben.

Art. 11 Abfallstatistik

1. Der Gemeinderat erstellt jährlich eine Abfallstatistik und veröffentlicht diese.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Vollzug

1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.
Er überwacht dessen Einhaltung.
2. Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen oder einsetzen.
3. Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere die Gebühren wenn immer möglich mit den Nachbargemeinden.

Art. 13 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 14 Strafbestimmungen

1. Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird schadenersatzpflichtig und vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.-- bestraft.
2. Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement vom Regierungsrat genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Juni 1993.

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Entscheid Nr. 595 vom 11. Oktober 1993.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: *H. Itin* Die Verwalterin: *I. Feltsch*